

RS OGH 1987/9/2 9ObA46/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1987

Norm

AngG §20 Abs3 IX

Rechtssatz

Wenn Dienstgeber und Dienstnehmer von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit einer Vereinbarung, die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder Letzten des Monates enden zu lassen, Gebrauch machen und die vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer ist als die mit dem Dienstnehmer vereinbarte, kann von einer Ungültigkeit der Vereinbarung nicht gesprochen werden, zumal sogar das Gesetz selbst diese Art der Regelung im § 20 Abs 3 leg cit einräumt. (§ 48 ASGG)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 46/87

Entscheidungstext OGH 02.09.1987 9 ObA 46/87

Schlagworte

SW: Angestellte, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Auflösung, Ende, Beendigung, Herabsetzung, Gültigkeit, Wirksamkeit, Zulässigkeit, Kündigungstermin, Termin, Arbeitgeber, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0028866

Dokumentnummer

JJR_19870902_OGH0002_009OBA00046_8700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at